

BETRIEBSVEREINBARUNG

zum mobilen Arbeiten

1) Definition Mobile Arbeit im Sinne dieser Vereinbarung

Der Arbeitnehmer ist frei in der Wahl seines Arbeitsortes, solange an diesem Ort Datenschutz, Informations- und Datensicherheit gewährleistet und eine ausreichende Internetverbindung und Telefonempfang gegeben sind.

ACHTUNG: Nicht unter mobile Arbeit im Sinne dieser Vereinbarung fallen Dienstreisen oder Tätigkeiten außerhalb des Betriebs (z.B. Kundenbesuche, Messen). Zudem ist mobiles Arbeiten nicht mit „Homeoffice“ (fest eingerichteter Arbeitsplatz am Wohnort des Arbeitnehmers) zu verwechseln.

2) Berechtigung an der Teilnahme:

Grundsätzlich alle Arbeitnehmer der LUDWIG BECK AG. Ausgenommen davon sind alle Mitarbeiter, deren Tätigkeit ausschließlich direkt am Kunden im Haus oder ausschließlich vor Ort durchgeführt werden können. Dazu zählen insbesondere folgende Bereiche:

Verkauf, Kasse, Service, Warenhandling, Kommissionierung, Transport, Pforte/Haustechnik sowie alle Positionen, bei denen spezielle Arbeitsmittel erforderlich sind, die der Arbeitgeber nur vor Ort im Betrieb stellt (z. B. spezielle IT-Ausstattung).

3) Geltungszeitraum

01.08.2021 – 31.07.2022 (Testvereinbarung für 12 Monate)

4) Grundvoraussetzungen für die Teilnahme an mobiler Arbeit

- Die Arbeitsaufgabe muss für mobiles Arbeiten geeignet sein.
- Die Tätigkeit kann mobil ohne Beeinträchtigung des Ergebnisses und des allgemeinen Betriebsablaufs erbracht werden.
- Die Tätigkeit wird mobil, ohne Beeinträchtigung des Ergebnisses und des allgemeinen Betriebsablaufs vom Mitarbeiter erbracht.

- Die Führungskraft prüft (fortlaufend) und entscheidet, ob diese Grundvoraussetzungen (weiterhin) gegeben sind.
- Die Führungskraft hat eine Ablehnung oder einen Widerruf gegenüber dem Arbeitnehmer zu begründen

- Die Teilnahme ist freiwillig.
- Tritt eine sog. „Ausnahmelage“ wie bspw. eine Pandemie ein, ist der Arbeitgeber für die Dauer dieser Ausnahmelage berechtigt, die Teilnahme am mobilen Arbeiten anzuweisen.
- Technische Voraussetzung für mobiles Arbeiten: vom Arbeitgeber gestellte Geräte (Notebook, ggf. Mobilphone, Datenschutzfolie).
- Die Ausstattung aller Mitarbeiter, die aktuell und künftig mobil arbeiten, erfolgte bei Ludwig Beck bereits im Geschäftsjahr 2020. Neue MA werden auf Anforderung der Bereichsleiter über den Eintrittsworkflow mit mobilem Equipment ausgestattet.
- Die Nutzung privater Notebooks wird ausgeschlossen. Alle weiteren privaten Geräte sind nur mit Genehmigung der IT-Abteilung möglich.

5) Genehmigung für mobiles Arbeiten und Erreichbarkeit

- Die Genehmigung zur Teilnahme an mobiler Arbeit wird durch den jeweiligen Bereichsleiter erteilt.
- Umfang und Einsatztage werden ebenfalls durch den Bereichsleiter freigegeben.
- Mobil arbeitende Arbeitnehmer müssen die Erreichbarkeit per E-Mail, Telefon oder über die sonstigen üblichen Kommunikationswege (z. B. Online-Konferenz) während ihrer Arbeitszeit sicherstellen.
- Bei betrieblicher Notwendigkeit muss der Arbeitnehmer auf Weisung der Führungskraft im Betrieb anwesend sein, auch wenn mobiles Arbeiten bereits freigegeben war (bspw. aufgrund von kurzfristig anberaumten Präsenzmeetings, Personalunterbesetzung etc.)
- Die Führungskraft hat bei kurzfristiger Weisung zu berücksichtigen, dass für die Arbeitsaufnahme im Betrieb ein angemessener Zeitraum für die Organisation der persönlichen Belange sowie für die Fahrtzeit zum Betrieb einzuräumen ist.

6) Arbeitszeit / Kosten

- Die Zeiten für Fahrten zwischen Ort des mobilen Arbeitens und Betriebsstätte sind keine Arbeitszeit; Fahrtkosten werden nicht übernommen.
- Die Betriebsvereinbarung zur Individuellen Arbeitszeit vom 21.06.2006 gilt auch für mobile Arbeit. Die Erfassung aller von der Zeiterfassung betroffenen Mitarbeiter findet wie folgt statt: Die Arbeitszeit wird per E-Mail an die IAZ (Frau Uhl, FK in cc) übermittelt und vom Personalbüro in das Zeiterfassungssystem eingetragen.
- Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzes, sind einzuhalten. Hierzu zählen im Schwerpunkt die Einhaltung der 10- h-Höchstgrenze pro Arbeitstag, die Ruhezeit von mind. 11 h sowie die Einhaltung der Pausenzeiten (min. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und min. 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden).
- Technische Mittel für einen Internetzugang (bspw. UMTS-Sticks) werden nicht gestellt.
- Es wird keine Zusatzausstattung (z.B. Möbel) gestellt.
- Es erfolgt keine Beteiligung an möglichen Kosten (z.B. Raum-, Energie- und Internetkosten) bei mobiler Arbeit.

7) Unfälle

In Bezug auf Arbeits- und Wegeunfälle gelten die gesetzlichen Regelungen.

8) Informations- und Datensicherheit / Datenschutz

- Physische Unterlagen (bspw. Akten) dürfen nur im Ausnahmefall nach Freigabe der Führungskraft mitgenommen werden.
- Arbeitsunterlagen, Daten und Informationen dürfen weder an öffentlichen Orten, noch in Privaträumen für Dritte sichtbar und/oder zugänglich sein.
- Die Entsorgung von Unterlagen, Datenträgern etc. darf ausschließlich im Betrieb erfolgen.
- Unternehmensdaten und -software dürfen weder kopiert noch an Dritte kommuniziert werden.
- Unternehmensdaten und Informationen einschließlich der Passwörter sind vor Einsichtnahme zu schützen.
- Telefonate dürfen nur so geführt werden, dass Datenschutz, Informations- und Datensicherheit gewährleistet sind.
- Zusätzlich sind die Datenschutz-Leitlinie und die Datenschutz-Richtlinie zu beachten.

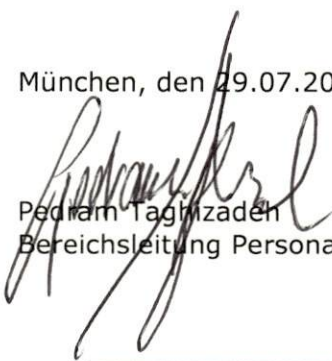
9) Zuwiderhandlung

Ein Verstoß gegen die Regelungen dieser Vereinbarung, insb. eine Verletzung der Pflicht zur Einhaltung von Datenschutz, Informations- und Datensicherheit, kann zum sofortigen Widerruf der Teilnahmeberechtigung am mobilen Arbeiten, ggf. auch zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Weiterhin behält sich der Arbeitgeber vor, bei Ansprüchen von Dritten/ Bußgeldern, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Mitarbeiters zurückzuführen sind, gegenüber diesem geltend zu machen.

10) Unterweisung „Datenschutz / Informations- und Datensicherheit / Arbeitsschutz im mobilen Arbeiten“

Alle Arbeitnehmer werden durch ihre Führungskraft vor Beginn der mobilen Arbeit über die Inhalte dieser Vereinbarung durch die Unterweisung „**Datenschutz / Informations- und Datensicherheit / Arbeitsschutz**“ umfassend instruiert. Diese Unterweisung ist Teil dieser Betriebsvereinbarung.

München, den 29.07.2021


Pedram Taghizadeh
Bereichsleitung Personalwesen

Zsanett Köhler
Stellv. BR-Vorsitzende

